

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/f06480b7-5a5b-33a8-94ed-30a0ece150c6

Bibliografie

Titel Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung

(Strahlenschutzverordnung - StrlSchV)

Amtliche Abkürzung StrlSchV

**Normtyp** Rechtsverordnung

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 751-24-2

## § 107 StrlSchV - Maßnahmen bei einem Notfall oder Störfall

Über § 72 Absatz 3 des Strahlenschutzgesetzes hinaus hat der Strahlenschutzverantwortliche dafür zu sorgen, dass bei einem Notfall oder Störfall unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen zur Verringerung der Folgen des Notfalls oder Störfalls getroffen werden.

